

Beschlussvorlage

BV/001/2024

Status: öffentlich

Sachgebiet Haupt- und Ordnungsamt
Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 13.06.2024
Aktenzeichen 11.42.15.10.01

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth	Mitwirkungs- verbot § 33 KVG LSA
02.07.2024	Gemeinderat	Entscheidung				

- Ergebnis der Abstimmung:** beschlossen
 geändert beschlossen
 abgelehnt

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	19 + 1
davon anwesend	

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey beschließt die Änderung der Hauptsatzung.

Nicole Golz
Bürgermeisterin

Sachverhalt

Das Erfordernis der Änderung der Hauptsatzung vom 27.09.2022 ergibt sich aus dem Hinweis der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land vom 12.10.2022. Daraus ergibt sich folgende Änderung der Hauptsatzung:

1. § 4 (Zuständigkeit des Gemeinderates) Pkt. 1 – Einfügen von „Versetzung in den Ruhestand und Entlassung“
2. § 6 (Beschließender Ausschuss – Hauptausschuss) - Einfügen von „Versetzung in den Ruhestand und Entlassung“

Begründung: Bei der Änderung der Hauptsatzung im Jahr 2022 wurde dem Hauptausschuss, als beschließenden Ausschuss, die Entscheidung über die Ernennung und Einstellung von Beamten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister übertragen. Der Landkreis wies jedoch darauf hin, dass eine Zuständigkeit für die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung von Beamten sowie die Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 der Hauptsatzung nicht zu entnehmen ist. Damit wäre nach den Vorschriften des § 45 Abs. 5 KVG LSA hierfür der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey zuständig. Die Zuständigkeit für den Hauptausschuss wurde nunmehr aufgenommen.

Darüber hinaus ergibt sich weiterer Ergänzungsbedarf hinsichtlich des Anhörungsverfahrens für die Ortschaftsräte.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises festgestellt, dass das Anhörungsverfahren für die Ortschaftsräte in der Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey bisher nicht festgelegt ist. Daher ergibt sich hier folgender Ergänzungsbedarf:

3. § 15 (Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte) – Präzisierung des Anhörungsverfahrens der Ortschaftsräte im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung – Formulierung siehe Entwurf

Begründung: Mit der Haushaltsplanaufstellung 2023 wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises das Anhörungsverfahren der Ortschaftsräte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in der Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey bisher kein konkretes Verfahren festgeschrieben ist. Daher wird mit der Neufassung der Hauptsatzung das Anhörungsverfahren beschrieben.

Zudem sind weitere Änderungen der Hauptsatzung erforderlich, um den Arbeitsablauf innerhalb der Verwaltung zu optimieren.

4. § 6 (Beschließender Ausschuss – Hauptausschuss) - Einfügen von „ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit“

Begründung: Die Entlassung der Beschäftigten (Angestellte und Beamte) innerhalb und mit Ablauf der Probezeit soll ausschließlich dem Bürgermeister vorenthalten sein. Die Probezeit dient dem Arbeitgeber als Erprobung des Beschäftigten über eine gewisse Zeitdauer im Hinblick darauf, ob der Beschäftigte in der Lage ist, die Anforderungen an den Arbeitsplatz entsprechend auszufüllen. Sie soll auch die Möglichkeit schaffen, das Arbeitsverhältnis unter erleichterten Bedingungen erforderlichenfalls zu lösen. Die Beurteilung, ob der Beschäftigte den Anforderungen an den Arbeitsplatz gerecht wird, kann ausschließlich der Bürgermeister – als Verantwortlicher für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung nach § 66 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA – vornehmen.

5. § 4 (Zuständigkeit des Gemeinderates) Pkt. 1, 2, 3, 4 – Änderung der Wertgrenze von 50 TEUR auf 75 TEUR

§ 6 (Beschließender Ausschuss – Hauptausschuss) Pkt. 3b, c, d, e – Änderung der Wertgrenze von 25 TEUR bis 50 TEUR auf 50 TEUR bis 75 TEUR

§ 8 (Bürgermeister) Pkt. 1 - Änderung der Wertgrenze von 25 TEUR auf 50 TEUR

Begründung: Die in der derzeit gültigen Hauptsatzung geltenden Wertgrenzen sind seit 2001 unverändert. Eine Erhöhung ist aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen in den letzten Jahren notwendig.

6. § 5 (Ausschüsse des Gemeinderates) - streichen der beratenden Ausschüsse nach §§ 46, 49 KVG LSA

Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Umwelt

Finanzausschuss

Sozialausschuss

§ 7 (Beratende Ausschüsse) - streichen

Begründung: Nach § 49 KVG LSA kann der Gemeinderat die Bildung von beratenden Ausschüssen zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände bestellen. In den vergangenen Legislaturperioden hat sich gezeigt, dass die Einberufung eines beratenden Ausschusses für die Vorberatung von Verhandlungsgegenständen äußerst selten erfolgt ist. Vielmehr erfolgte die Vorberatung vor Beschlussfassung im Gemeinderat im Hauptausschuss. Daher ist die erneute Bildung von beratenden Ausschüssen in der neuen Legislaturperiode des Gemeinderates nicht vorgesehen.

7. § 6 (Beschließender Ausschuss) – Änderung der Mitglieder des Hauptausschusses von sieben auf acht Gemeinderäte

Begründung: Durch den Wegfall der beratenden Ausschüsse (siehe Pkt. 6) soll der beschließende Hauptausschuss künftig aus acht Gemeinderäten und dem Bürgermeister bestehen.

8. § 8 (Geschäftsordnung) – streichen „in den Ausschüssen“ und hinzufügen „im Hauptausschuss und in den Ortschaftsräten“

Begründung: Durch die Streichung der beratenden Ausschüsse macht sich hier eine Anpassung notwendig, ebenso wird die Gültigkeit der Geschäftsordnung in den Ortschaftsräten erweitert. Eine Berücksichtigung der Ortschaftsräte in der Präambel der Geschäftsordnung selber ist schon erfolgt.

9. § 11 (Einwohnerfragestunde) – streichen „beratende Ausschüsse“ und hinzufügen „Hauptausschuss“

Begründung: Durch die Streichung der beratenden Ausschüsse macht sich hier eine Anpassung notwendig:

10. § 14 (Ortschaften) Pkt. 1c - streichen „Neuderben“
§ 14 (Ortschaften) Pkt. 2 – streichen „Ortsteil Derben“, einfügen „Ortschaft Derben“

Begründung: Neuderben ist keine Ortschaft, sondern nur ein Ortsteil der Ortschaft Derben.

11. § 14 (Ortschaften) Pkt. 4 - hinzufügen „In den Ortschaften, in denen aufgrund mangelnder Bewerber kein Ortschaftsrat gebildet werden kann, wird an dessen Stelle ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter gewählt (§§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 1 und 86 KVG LSA)“

§ 16 (Anhörung und Aufgaben der Ortsvorsteher) - § wird aufgrund der Ergänzung in § 14 Pkt. 4 gänzlich neu eingefügt

§ 17 (Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher) – einfügen „Ortsvorsteher“ aufgrund der Ergänzung in § 14 Pkt. 4

Begründung: Die Ergänzung des Pkt. 4 soll in der neuen Hauptsatzung mit aufgenommen werden, da es zukünftig in den kleinen Ortschaften der Gemeinde Elbe-Parey durchaus dazu kommen kann, dass es für die Bildung eines Ortschaftsrates nicht genügend Bewerber gibt.

12. § 20 (Sprachliche Gleichstellung)
- streichen „Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form“
 - einfügen „Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter“

Begründung: Aufgrund des Gleichbehandlungsgesetzes macht sich eine Änderung notwendig. Zukünftig sind „alle Geschlechter“ berücksichtigt.

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes zum 01.07.2024 bedarf die Hauptsatzung zukünftig nicht mehr der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Anlage 1_Synopse Hauptsatzung 27.09.22 - 02.07.24
Anlage 2_Hauptsatzung i.d.F. vom 02.07.2024